

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

I ZR 36/97

vom

**25. September 1997**

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 25. September 1997 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Erdmann und die Richter Dr. v. Ungern-Sternberg, Prof. Dr. Ullmann, Dr. Bornkamm und Pokrant

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12. Dezember 1996 wird nicht angenommen, soweit der Beklagten darin verboten wird, Tonträger, die von der Klägerin hergestellt und nach dem 30. Juni 1995 von der Beklagten erworben worden sind, durch einen sog. Probekauf auf Zeit gegen eine Gebühr anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. Insoweit wirft die Revision keine rechtsgrundsätzlichen Fragen auf und hat auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BGH, Urt. v. 2.2.1989 - I ZR 100/87, GRUR 1989, 417 ff. - Kauf mit Rückgaberecht; der dort zugrundegelegte Vermietbegriff hat durch die Neufassung des § 17 Abs. 3 UrhG keine sachliche Einschränkung erfahren, vgl. auch Erdmann, Festschrift Brandner, S. 361, 369).

Im übrigen wird die Revision angenommen; die Beklagte hat unstreitig außer dem vorgenannten Tatbestand eine sonstige zeitlich begrenzte, mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch "Vermieten" nicht vorgenommen.

- 3 -

Die Kostenentscheidung bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für die Revision wird bis zum Tag der teilweisen Annahme auf 100.000,-- DM, für die Zeit danach auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Erdmann

v. Ungern-Sternberg

Ullmann

Bornkamm

Pokrant

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)